

1364. Druckarbeiten. Die Staatskanzlei berichtet:

Gemäß Regulativ betreffend die Zentralstelle für Bureau-materialien, Druck- und Buchbinderarbeiten vom 17. Dezember 1903 steht das Recht, Druckverträge abzuschließen, nicht mehr den einzelnen Verwaltungsabteilungen und Anstalten, sondern der Zentralstelle für Bureauaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten zu und hat die Vergebung größerer Druckarbeiten auf dem Submissionswege zu erfolgen unter Genehmigung der bezüglichen Verträge durch den Regierungsrat.

Nun bestehen aber aus der Zeit vor Schaffung der Zentralstelle noch eine größere Anzahl von Druckverträgen staatlicher Amtsstellen und Anstalten, deren Bestimmungen und Kündigungsfristen der Verwaltung der Zentralstelle unbekannt sind. Es empfiehlt sich daher, diese Druckverträge der Zentralstelle zur Kenntnis zu bringen, um dieselben rechtzeitig kündigen und über die betreffenden Druckarbeiten Konkurrenz eröffnen zu können.

Nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Direktionen des Regierungsrates werden ersucht, dafür besorgt sein zu wollen, daß alle zurzeit noch in Kraft bestehenden Druckverträge der ihnen unterstellten Amtsstellen und Anstalten aus der Zeit vor Schaffung der Zentralstelle für Bureauaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten der Zentralstelle wenn möglich bis spätestens den 15. September 1904 zur Kenntnis gebracht werden behufs rechtzeitiger Kündigung und Neuausschreibung der Arbeiten.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates für sich und zu Handen der in Betracht fallenden Amtsstellen und Anstalten, sowie an die Staatskanzlei.